

Anlage 1



Qualitätsstandards der Energieeffizienz-Partner Bonn | Rhein-Sieg

Qualitätsverpflichtung für Handwerksbetriebe und Planungs- und Energieberatungsbüros für den Bereich des energieeffizienten Bauens und Sanierens sowie für den Einsatz erneuerbarer Energien

Inhalt

1. Teilnahme	2
2. Qualitätssicherung	2
3. Energie-Kodex	3
4. Vorteile für die Teilnehmenden	3
5. Qualitätsstandards und Aufnahmekriterien	4
<u>5.1 Gebäudehülle Allgemein</u>	4
<u>5.2 Gebäudetechnik Allgemein</u>	4
<u>5.3 Handwerksbetriebe Gebäudehülle</u>	6
<u>5.4 Handwerksbetriebe Gebäudetechnik</u>	7
<u>5.5 Büros für Gebäude- und Technikplanung</u>	8
<u>5.6 Büros für Beratung / Nachweise</u>	9
6. Aufnahmeverfahren	10
<u>6.1 Jahresbeiträge</u>	10
<u>6.2 Beendigung der Partnerschaft</u>	10
7. Lizenz zur Nutzung des Logos	11

Entwickelt durch die Bonner Energie Agentur in Kooperation mit der Kreishandwerkerschaft Bonn / Rhein-Sieg, Innungen sowie Verbänden von Planenden.

1. Teilnahme

Wer kann Energieeffizienz-Partner werden?

1. Handwerksbetriebe aus dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe, mit Eintrag in die Handwerksrolle
2. Planungsbüros
3. Beratungsbüros

jeweils mit Betriebssitz in Bonn oder dem Rhein-Sieg-Kreis.

2. Qualitätssicherung

- Die Energieeffizienz-Partner bekennen sich zum Energie-Kodex.
- Sie verpflichten sich, die Qualitätsstandards der Energieeffizienz-Partner umzusetzen.
- Sie sind verpflichtet, an mindestens zwei Partnertagen pro Jahr teilzunehmen. Veranstalter der Partnertage ist die Bonner Energie Agentur. Die Veranstaltungen dienen dem gewerkeübergreifenden Austausch untereinander, mit Beteiligten aus Planung und Energieberatung, der Fortbildung und der Information über neue Vorschriften, Standards, Techniken etc.
- Sie sind außerdem verpflichtet, pro Jahr eine oder mehrere fachspezifische Weiterbildungen mit mindestens acht Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) eines geeigneten Weiterbildungsträgers oder der Bonner Energie Agentur nachzuweisen. Nach Rücksprache können ggf. auch Hersteller- oder Produktfortbildungen mit gleichem zeitlichem Umfang anerkannt werden.
- Pro Jahr wird mindestens ein Referenzprojekt dokumentiert und eingereicht (Projektformular der Bonner Energie Agentur, Bericht, Berechnungsgrundlage, Fotos, bei Gebäudetechnik mit Anlagenschema). Diese können nach Absprache auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Bonner Energie Agentur genutzt werden.
- Zur Qualitätssicherung können außerdem Evaluationen, Kundenbefragungen und ggf. auch Begehungen vor Ort durchgeführt werden.
- Es wird ein Beirat aus Handwerkerschaft, Planenden/Beratenden und Energieagentur gegründet. Der Beirat berät die Geschäftsführung der Bonner Energie Agentur bei sämtlichen Themen, die das Energieeffizienz-Partner-Netzwerk betreffen, insbesondere im Zusammenhang mit Aufnahmekriterien für Energieeffizienz-Partner, der Fortschreibung der Qualitätssicherungs-Kriterien, Energieeffizienz-Partnertagen sowie der Weiterentwicklung des Netzwerkes.

3. Energie-Kodex

Alle Mitglieder der Energieeffizienz-Partner verpflichten sich zu folgendem Energie-Kodex:

- Wir bekennen uns zum energie- und ökologieoptimierten Bauen und Sanieren und zum Einsatz erneuerbarer Energieträger und Ressourcen.
- Wir weisen auf umweltschonende, wohngesunde und energiesparende Produkte hin und motivieren unsere Kundschaft zu deren Kauf.
- Wir beraten ganzheitlich und handeln im Sinne branchenübergreifender Zusammenarbeit. Wir informieren dabei offen über Kosten und Einsparmöglichkeiten.
- Wir streben ein sinnvolles Gesamtkonzept im Hinblick auf Energieeffizienz, Einsatz Erneuerbarer Energien, Nachhaltigkeit und Gestaltung an.
- Wir weisen unsere Kundschaft über unser eigenes Gewerk hinaus darauf hin, dass das Gesamtgebäude im Hinblick auf einen Sanierungsfahrplan energetisch analysiert werden sollte.
- Bei gewerkeübergreifenden Bauvorhaben verpflichten sich die Energieeffizienz-Partner zu enger gewerkeübergreifender Kooperation.
- Wir halten uns und unsere Mitarbeiter*innen im Bereich erneuerbarer Energien, effizienter Energienutzung, Wohngesundheit und Ökologie durch Aus- und Weiterbildung auf dem aktuellen Stand.
- Beim energieeffizienten Bauen und Sanieren sind Planungsleistungen in der Regel unabdingbar. Diese Planung kann zu Beginn höhere Kosten verursachen, trägt jedoch dazu bei, Bauschäden zu vermeiden und bedeutet für die Baumaßnahme einen Gewinn von Effizienz und Qualität.
- Wir bieten unserer Kundschaft die bestmögliche Qualität, arbeiten termin- und sachgerecht, und setzen die im Rahmen des Effizienz-Partner-Netzwerks beschlossenen Qualitätssicherungsmaßnahmen mit unserem Unternehmen um.
- Der Energiekodex ist Verpflichtung für die Effizienz-Partner und gleichzeitig Marketinginstrument für das Netzwerk.

4. Vorteile für die Teilnehmenden

Als Mitglied der Energieeffizienz-Partner werden Ihre Kontaktdaten im Rahmen der Energieberatung der Bonner Energie Agentur an Bauinteressierte weitergeleitet.

Das Energieeffizienz-Partner-System und die Firmenliste werden auf der Webseite der Bonner Energie Agentur und deren Partnern dargestellt.

Das Netzwerk fördert den Kontakt und den fachlichen, gewerkeübergreifenden Austausch der Partner. Sie holen sich im Netzwerk Tipps und Infos, um Ihre Energie- und Umweltkompetenz zu stärken.

Die Bonner Energie Agentur macht Ihnen aktuelle Informationen zugänglich, durch Vorträge, Partnertage etc.

Ihre Bemühungen, sich weiterzubilden, zu qualifizieren und qualitativ hochwertige Leistung zu liefern, werden durch uns unterstützt.

5. Qualitätsstandards und Aufnahmekriterien

5.1 Gebäudehülle Allgemein

- Es wird eine lückenlos gedämmte und wärmebrückenminimierte Gebäudehülle angestrebt.
- Bei Fensteraustausch und Dachdämmung muss die Lage der wasserführenden und der luftdichten Ebene definiert sein.
- Im Optimalfall wird ein Fenstertausch bei gleichzeitiger oder zeitnaher Dämmung der Außenwand ausgeführt. Ist das nicht möglich, sind bauphysikalische Maßnahmen bei der Planung mitzudenken, beispielsweise Laibungsdämmung, regelmäßige Kontrolle der Luftfeuchte o.a.. Die Kundschaft wird auf das erhöhte Schimmelrisiko hingewiesen.
- Es erfolgt der Hinweis, dass ein Lüftungskonzept (gemäß DIN 1946-6) erstellt werden muss, wenn im Ein- und Mehrfamilienhaus mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht bzw. im Einfamilienhaus mehr als 1/3 der Dachfläche neu gedeckt oder abgedichtet werden.
- Bei einer Innendämmung wird ein Nachweis zur bauphysikalischen Unbedenklichkeit vorgelegt.
- Als Qualitätsnachweis für die Luftdichtheit der Konstruktion (insbesondere bei Maßnahmen an Dach, Fenstern, Leichtbauwänden und Holzbalkendecken) wird nach dem Einbau der luftdichten Schicht und vor der Montage weiterer äußerer Schichten ein Luftdichtheits-Test mit einem Zielwert $n_{50} \leq 1,5 \text{ h}^{-1}$ empfohlen.
- Die Anforderungen des GEG werden nach Möglichkeit unterschritten, z.B. um die Anforderungen nach aktuellen Förderrichtlinien, wie die BEG-Einzelmaßnahmen, zu erfüllen.
- Bei Unklarheiten zum Energiekonzept, zu Wärmebrücken, Luftdichtheit oder Taupunkt werden Energieberatungsbüros, Planungsbüros, ö.b.u.v. Sachverständige oder Sachverständige des zuständigen Fachverbandes hinzugezogen.

5.2 Gebäudetechnik Allgemein

- Es werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie im Einzelfall Erneuerbare Energien bzw. ressourcenschonende und CO₂-arme Heizungstechniken eingesetzt werden können.
- Es wird ein energieoptimiertes Gesamtsystem von Heizung, Systemtemperatur, Heizflächen, Regelung und Pumpen angestrebt.
- Es wird ein energieoptimiertes Gesamtsystem der elektrischen Anlage (Beleuchtung, Rollläden, Heizungssteuerung, Stromnutzung und -speicherung etc.) angestrebt.
- Bei Sanierung oder Neuinstallation der Heizungsanlage wird ein hydraulischer Abgleich angeboten/empfohlen.
- Grundsätzlich wird der Kundschaft bei Nutzung von Öl oder Gas als Brennstoff ein Umstieg auf erneuerbare Energien empfohlen.
- Bei Einbau/Planung einer Wärmepumpe sowie bei der Installation/Planung einer Solarthermieanlage wird der Einbau eines Wärmemengenzählers bzw. einer Energieertragserfassung empfohlen.
- Für Photovoltaik-, BHKW- sowie Solarthermie-Anlagen werden Ertragsprognosen erstellt.
- Bei Installation/Planung von Photovoltaikanlagen und stromerzeugender Heizung erfolgt eine Beratung zur Eigennutzung des erzeugten Stroms.
- Lüftungsanlagen sollen optimiert sein im Hinblick auf Filtertechnik, Schallschutz, Energieverbrauch und Durchströmung. Die Kundschaft wird auf Säuberung und Wechsel der Filter hingewiesen. Zudem wird auf die Möglichkeit/Erfordernis der Wärmerückgewinnung bei Lüftungsanlagen aufmerksam gemacht.

- Die Anforderungen des GEG werden nach Möglichkeit unterschritten.
- Bei Unklarheiten zu Fragen des Energiekonzepts werden Energieberatungsbüros, Planungsbüros, ö.b.u.v. Sachverständige oder Sachverständige des zuständigen Fachverbandes hinzugezogen.

5.3 Handwerksbetriebe Gebäudehülle

(Dämmung, Fenster / Türen)

Qualitätsstandards:

- Der jeweilige Fachbetrieb verpflichtet sich, die Kundschaft zur geplanten Maßnahme zu beraten. Er weist auf die Möglichkeit einer Energieberatung hin.
- Es sollen möglichst Materialien verwendet werden, deren Qualität dank freiwilliger Zertifizierung gewährleistet ist, beispielsweise Produkte mit einer ZVDH-Materialgarantie, einem RAL-Gütezeichen oder ähnlich gleichwertig.
- Komplexe oder umfangreiche Maßnahmen werden durch ein Planungsbüro begleitet.
- Bei der Angebotsabgabe werden folgende Fristen angestrebt:
 - Rückmeldung einer fachkundigen Person innerhalb von einem Tag
 - Vor Ort Termin i.d.R. innerhalb einer Woche
 - Persönliches Angebot / Kostenschätzung (oder Absage) innerhalb zwei Wochen ab vor Ort Termin; nach Möglichkeit: Erläuterung des Angebots
- Falls Vorkasse vereinbart wird, wird eine Bankbürgschaft angeboten.

Aufnahmekriterien:

Für die Aufnahme in das Netzwerk der Energieeffizienz-Partner muss der Nachweis über Kenntnisse und Erfahrungen im energieoptimierten Bauen durch Folgendes erbracht werden:

Allgemeine Voraussetzung:

Qualifikation als Meister*in oder gleichwertig

Nachweis theoretischer Kenntnisse:

- Fortbildung bei einem anerkannten Weiterbildungsträger im Bereich energieeffizientes Bauen und Sanieren: z.B. Energieberater*in im Handwerk, Gütesiegel „meisterhaft“ mindestens vier Sterne, Qualitätszertifikate der Fachverbände (zum Beispiel „DachKomplett“ oder „Fachbetrieb Dämmtechnik, Holzbau, Ausbau & Modernisierung“), oder Weiterbildung/en eines geeigneten Weiterbildungsträgers mit einem Umfang von vier mal acht Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) innerhalb des letzten Jahres. Im Einzelfall entscheidet der Beirat über eventuell gleichwertige Qualifikationen.

Nachweis praktischer Kenntnisse:

- Nachweis von der Beteiligung an zwei realisierten Projekten gemäß aktuellen Anforderungen für die Förderung effizienter Gebäude (Neubau: aktuell EH 40 / EH 55 oder besser, Sanierung: aktuell mindestens EH 85 oder BEG Einzelmaßnahmen), für die Bereiche Dach, Fassade und Fenster inklusive eines Luftdichtheitstests (oder eines vergleichbaren Qualitätsnachweises) mit einem Ergebnis Neubau: kleiner $1,0 \text{ h}^{-1}$ bzw. bei Sanierung: kleiner $1,5 \text{ h}^{-1}$ -> Dokumentation der Referenzprojekte (ca. eine DIN A4-Seite, Bericht, Berechnungsgrundlage, Fotos)

Qualitätsnachweise:

- Nachweis einer externen technischen Beratungsmöglichkeit

Als Alternative zu theoretischen oder praktischen Kenntnissen ist der Nachweis der Qualitätssicherung über andere Qualitätszertifikate möglich, bei denen bereits entsprechende Nachweise erbracht wurden, beispielsweise für die Mitgliedschaft in RAL-Gütegemeinschaften oder ähnliches. Die Gleichwertigkeit wird im Einzelfall geprüft.

5.4 Handwerksbetriebe Gebäudetechnik

(Sanitär/Heizung/Klima, Elektrotechnik, Photovoltaik)

Qualitätsstandards:

- Der jeweilige Fachbetrieb verpflichtet sich, der Kundschaft zur geplanten Maßnahme zu beraten. Er weist auf die Möglichkeit einer Energieberatung und eventuell möglicher Fördermittel hin.
- Der Kunde bzw. die Kundin erhält eine Erläuterung der Anlagentechnik sowie eine Einführung in die Anlagenbedienung.
- Für die dauerhafte Optimierung der Anlage wird ein Wartungsvertrag angeboten.
- Bei der Angebotsabgabe werden folgende Fristen angestrebt:
 - Rückmeldung einer fachlich versierten Person innerhalb von einem Tag
 - Vor Ort Termin i.d.R. innerhalb einer Woche
 - Persönliches Angebot / Kostenschätzung (oder Absage) innerhalb zwei Wochen ab vor Ort Termin; nach Möglichkeit: Erläuterung des Angebots
- Falls Vorkasse vereinbart wird, wird eine Bankbürgschaft angeboten.

Aufnahmekriterien:

Für die Aufnahme als Energieeffizienz-Partner muss eine Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär-, bzw. Elektro-Firma den Nachweis über Kenntnisse und Erfahrungen im energieoptimierten Bauen und der erneuerbaren Energien durch Folgendes erbringen:

Allgemeine Voraussetzung:

- Qualifikation als Meister*in oder gleichwertig
- für Betriebe der Elektrotechnik: E-Markenbetrieb oder gleichwertige Selbstverpflichtung

Nachweis theoretischer Kenntnisse:

- Fortbildung bei einem anerkannten Weiterbildungsträger im Bereich des energieoptimierten Bauens und der erneuerbaren Energien: z.B. Energieberater*in im Handwerk, Europäische*r Solartechniker*in oder Weiterbildung/en eines geeigneten Weiterbildungsträgers mit einem Umfang von 4 mal 8 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) innerhalb des letzten Jahres. Im Einzelfall entscheidet der Beirat über eventuell gleichwertige Qualifikationen.

Nachweis praktischer Kenntnisse:

- Nachweis von zwei realisierten Projekten (Solarthermie mit Heizungsunterstützung, Biomasse mit Speichersystem, Kontrollierte Wohnraumlüftung, Photovoltaik, Wärmepumpe, BHKW, Energieeffizienz durch Gebäudesystemtechnik).
-> Dokumentation der Referenzprojekte (ca. eine DIN A4-Seite, Bericht, Berechnungsgrundlage, Anlagenschema, Fotos).
Bei Angabe einiger Qualifikationen sind o.g. Projektnachweise zwingend erforderlich (s. Anmeldeformular, z. B. Lüftungsanlage, Montage PV-Anlage bei Dachdeckereien).

Qualitätsnachweise:

- Nachweis einer externen technischen Beratungsmöglichkeit

Als Alternative zu theoretischen oder praktischen Kenntnissen ist der Nachweis der Qualitätssicherung über andere Qualitätszertifikate möglich, bei denen bereits entsprechende Nachweise erbracht wurden, beispielsweise "Fachbetrieb Wärmepumpe", „ZVDH-zertifizierter Photovoltaik-Manager“ oder ähnliches. Die Gleichwertigkeit wird im Einzelfall geprüft.

5.5 Büros für Gebäude- und Technikplanung

(Architektur- / Ingenieurbüros)

Qualitätsstandards:

- Bei der Planung von umfangreichen Baumaßnahmen werden Ausführungsplanungen und Leistungsverzeichnisse erstellt; zum Kostenvergleich werden nach Möglichkeit drei Angebote eingeholt und ausgewertet.
- Energieberatungsleistungen (z.B. Hinweis auf Förderprogramme und Unterstützung bei der Beantragung, Nachrüstverpflichtungen gemäß GEG, Energieberatungen) werden entweder selbst oder über einen wirtschaftlich unabhängigen Kooperationspartner abgedeckt.
- Vor Auftragsannahme wird der Kundschaft dargelegt, wie sich die Kosten und Honorare zusammensetzen.
- Eine Qualitätskontrolle der Maßnahmen durch Bauleitung wird der Kundschaft grundsätzlich empfohlen.

Aufnahmekriterien:

Für die Aufnahme als Energieeffizienz-Partner muss ein Gebäude- oder Technikplanungsbüro den Nachweis über Kenntnisse und Erfahrungen im energieoptimierten Bauen und der erneuerbaren Energien durch Folgendes erbringen:

Allgemeine Voraussetzung:

- Nach § 88 Absatz 1 GEG ausstellungsberechtigte Person für Energieausweise
- Kammerzugehörigkeit in der Ingenieur- oder Architektenkammer
- abgeschlossenes Studium oder gleichwertige Ausbildung
- zusätzlich für Gebäudeplanung: Bauvorlageberechtigung
- Möglichkeit, energetische Bilanzierung, Energieberatung und KfW-Nachweise selbst oder mit einem Kooperationspartner durchzuführen.

Nachweis theoretischer Kenntnisse:

- Fortbildung bei einem anerkannten Weiterbildungsträger im Bereich des energieoptimierten Bauens und der erneuerbaren Energien: z.B. Energieberater*in gemäß Anlage 1 des Regelhefts der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes oder Weiterbildung/en eines geeigneten Weiterbildungsträgers mit einem Umfang von 4 mal 8 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) innerhalb des letzten Jahres. Im Einzelfall entscheidet der Beirat über eventuell gleichwertige Qualifikationen.

Nachweis praktischer Kenntnisse:

- Nachweis von zwei eigenständig realisierten Projekten gemäß aktuellen Anforderungen für die Förderung effizienter Gebäude, Sanierungsprojekte oder Neubau. (Sanierung: mind. EH 85 oder BEG Einzelmaßnahmen / Neubau: mind. EH 40 / EH 55, Passivhaus, Plusenergiehaus, o.ä. / Technikplanung: vorzugsweise erneuerbare Energien bzw. hohe Energieeffizienz).
-> Dokumentation der Referenzprojekte (ca. eine DIN A4-Seite, Bericht, Berechnungsgrundlage, Fotos). Bei Angabe einiger Qualifikationen sind o.g. Projektnachweise zwingend erforderlich (s. Anmeldeformular).

Qualitätsnachweise:

- Zusammenarbeit/Netzwerk - Angabe einer fachübergreifenden externen Beratungsmöglichkeit (z.B. Statikbüros, Ingenieurbüros, Architekturbüros, TGA-Planungsbüros, Passivhaus-Planungsbüros, Sonstige)

5.6 Büros für Beratung / Nachweise

(EnergieberaterInnen, Sachverständige)

Qualitätsstandards:

- Vor Auftragsannahme wird der Kundschaft dargelegt, wie sich die Kosten und Honorare zusammensetzen.
- Eine Thermografie wird immer im Zusammenhang mit einer Gebäudebegehung durchgeführt. Die Ergebnisse werden der Kundschaft persönlich erläutert.
- Energieberatungsberichte werden der Kundschaft persönlich erläutert.
- Ausstellung Energieausweis: Grundsätzlich wird ein bedarfsorientierter Energieausweis empfohlen. Im Rahmen von KfW-Nachweisen wird die Möglichkeit einer Energieberatung angeboten.
- Projektbezogene Unabhängigkeit: Gegebenenfalls aus der Beratungsleistung entstehende Empfehlungen für Energieeffizienz-Maßnahmen dürfen von der Firma der*des Energieberaters*in nicht ausgeführt werden.

Aufnahmekriterien:

Für die Aufnahme als Energieeffizienz-Partner muss ein Beratungsbüro den Nachweis über Kenntnisse und Erfahrungen im energieoptimierten Bauen und der erneuerbaren Energien durch Folgendes erbringen:

Allgemeine Voraussetzung:

- Nach § 88 GEG ausstellungsberechtigte Person für Energieausweise
- Erfolgreich abgeschlossene, Ausbildung zur*zum Energieberater*in gemäß des Regelhefts der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes. (Listeneintrag nicht zwingend erforderlich)

Nachweis theoretischer Kenntnisse:

- Fortbildung bei einem anerkannten Weiterbildungsträger im jeweiligen Arbeitsschwerpunkt oder Weiterbildung/en eines geeigneten Weiterbildungsträgers mit einem Umfang von 4 mal 8 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) innerhalb des letzten Jahres. Im Einzelfall entscheidet der Beirat über eventuell gleichwertige Qualifikationen. Bei Angabe einiger Qualifikationen sind Fortbildungsnachweise zwingend erforderlich (s. Anmeldeformular).

Nachweis praktischer Kenntnisse:

- Nachweis von zwei eigenständig realisierten Energieberatungen (bevorzugt Beratungen mit dem individuellen Sanierungsfahrplan). Bei Angabe einiger Qualifikationen sind weitere Projektnachweise zwingend erforderlich (s. Anmeldeformular).

Qualitätsnachweise:

- Zusammenarbeit/Netzwerk - Angabe einer fachübergreifenden externen Beratungsmöglichkeit (z.B. Statikbüros, Ingenieurbüros, Architekturbüros, TGA-Planungsbüros, Passivhaus-Planungsbüros, Sonstige)
- Selbstverpflichtung: gültige Haftpflichtversicherung, die Energieberatungsleistungen einschließt.

6. Aufnahmeverfahren

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand der Bonner Energie Agentur nach Vorprüfung durch den Beirat. Für die erfolgreiche Aufnahme muss der Antrag komplett vorliegen; sämtliche Qualitätsstandards und Aufnahmekriterien müssen erfüllt sein.

Nach der schriftlichen Bestätigung zur Aufnahme in das Energieeffizienz-Partner-System wird der Energieeffizienz-Partner in die Liste aufgenommen und kann von der Bonner Energie Agentur empfohlen werden.

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der*die Antragsteller*in Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Beirat einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Vorstandssitzung, ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Ein Betrieb bzw. ein Büro kann vorbehaltlich auch ohne Referenzprojekte aufgenommen werden („stille Partnerschaft“), dann erfolgt keine öffentliche Darstellung und Weiterverweisung, bei Nachweis von Referenzprojekten erfolgt die reguläre Aufnahme. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die stille Partnerschaft jeweils um ein Jahr verlängert werden.

6.1 Jahresbeiträge

- 1) Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres im Voraus fällig.
- 2) Bei einem Beitritt im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig gezahlt.
- 3) Die Beiträge werden von der Bonner Energie Agentur festgelegt und können nur von ihr und mit Zustimmung der einfachen Mehrheit des Beirats der Energieeffizienz-Partner neu festgesetzt werden.

6.2 Beendigung der Partnerschaft

Die Partnerschaft endet

- a) mit dem Tod des Energieeffizienz-Partners,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bonner Energie Agentur. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) 1. Ausschluss durch Zahlungsrückstand:
Ein Energieeffizienz-Partner kann durch den Beschluss des Beirats ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
2. Ausschluss wegen Verstoß gegen die Qualitätsstandards:
Ein Energieeffizienz-Partner kann aus dem System ausgeschlossen werden, sofern die zur Qualitätssicherung erforderlichen jährlichen Nachweise (§2) nicht erbracht werden. Vor dem Ausschluss bietet die Bonner Energie Agentur dem Partner die stille Partnerschaft an. Während dieser Zeit zahlt der Partner nur den vergünstigten Beitrag (100,- EUR). Er*Sie darf weiter an Partnertagen teilnehmen, wird aber nicht auf der Liste der Energieeffizienz-Partner geführt.
Wenn er*sie in dem Jahr bis zum 1. September seine Nachweise komplett erbringt, wird er im Folgejahr wieder aufgenommen. Wenn er*sie der Pflicht zum zweiten Mal nicht nachkommt, wird die Partnerschaft zum Ende des Jahres der stillen Partnerschaft beendet, es erfolgt eine fristgerechte Kündigung durch die Bonner Energie Agentur.
Im gegenseitigen Einvernehmen kann die stille Partnerschaft jeweils um ein Jahr verlängert werden. Der Beirat bewertet die Nachweise, der Vorstand trifft die Entscheidung.

3. Ausschluss wegen Interessensverstoß:

Ein Energieeffizienz-Partner kann aus dem System ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Bonner Energie Agentur oder die Qualitätsstandards verstößt. Über den Ausschluss beschließen Beirat und Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.

Vor der Beschlussfassung ist dem Energieeffizienz-Partner unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Dies kann schriftlich oder mündlich in der Beiratssitzung erfolgen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Beirats- bzw. Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Energieeffizienz-Partner bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Energieeffizienz-Partner das Recht der Berufung an den Vereinsvorstand zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Bonner Energie Agentur schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die BEA innerhalb von drei Monaten die Vorstandssammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht der Energieeffizienz-Partner von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt er die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Partnerschaft als beendet gilt.

7. Lizenz zur Nutzung des Logos

Alle Energieeffizienz-Partner haben das auf die Partnerschaft zeitlich beschränkte Recht, ausschließlich das nachfolgend abgebildete Energieeffizienz-Partner-Logo nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.



Das Recht ist beschränkt auf die Nutzung auf Drucksachen, Anzeigen, Internetauftritten, Plakaten, Schildern und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen.

Das Logo darf nicht verändert werden, insbesondere nicht die Farbe oder die wörtliche oder graphische Gestaltung.

Das Logo darf nicht allein, sondern ausschließlich zusammen mit dem Firmennamen des Energieeffizienz-Partners in engstem Zusammenhang verwendet werden, dabei muss der Firmenname mindestens genauso groß dargestellt werden wie das Energieeffizienz-Partner-Logo.

Es ist dem Energieeffizienz-Partner nicht gestattet, das Corporate Design der Bonner Energie Agentur e.V. zu nutzen, weder mittelbar noch unmittelbar.

Weiter ist der Energieeffizienz-Partner verpflichtet, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit eigenen Veranstaltungen dieses Energieeffizienz-Partner-Logo mittelbar oder unmittelbar zu nutzen. Das gilt gleich ob in schriftlicher, visueller oder maschinell lesbarer Form (einschließlich per Fax oder anderer Form der elektronischen Datenübermittlung) insbesondere durch Drucksachen, Anzeigen, Internetauftritte, Plakate, Schilder und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen. Es soll vermieden werden, den Eindruck zu erwecken, es handle sich um eine Veranstaltung von oder gemeinsam mit der Bonner Energie Agentur e.V..